



KOA 12.091/23-020

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der SIGNA Holding GmbH (FN 191343m) vom 19.06.2023 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 19.06.2023 erhob die SIGNA Holding GmbH (in der Folge: Beschwerdeführerin) wegen des am 01.06.2023 im Rahmen der Sendung „ZIB 13:00“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlten und anschließend für die Dauer von sieben Tagen in der ORF-TVthek (tvthek.orf.at) abrufbar gehaltenen Beitrages „Benko verkauft kika/Leiner-Gruppe“ Beschwerde gegen den ORF (in der Folge: Beschwerdegegner).

Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, sie sei die Obergesellschaft der SIGNA-Gesellschaften. SIGNA besitze erfolgreiche Immobilienunternehmen ebenso wie Handelsunternehmen. SIGNA-Gründer sei René Benko.

Der Beschwerdegegner habe eingangs der Sendung den Beitrag mit den eingeblendeten Schlagworten „Möbel-Handel“ und den Worten des Moderators „Möbel-Handel im ganz großen Stil. Der Tiroler Investor René Benko verkauft die Einrichtungskette kika/Leiner“ angekündigt.

Der Beitrag (samt Anmoderation) habe wie folgt gelautet:

„Moderatorin (ORF):

Die trübe Wirtschaftslage dürfte auch den umtriebigen Immobilieninvestor René Benko treffen. Seine SIGNA-Gruppe verkauft nach nur fünf Jahren die heimische Möbelkette Kika/Leiner wieder. Der Verkauf sei eine strategische Entscheidung heißt es heute von SIGNA. Über den Preis wurde Stillschweigen vereinbart.

Sprecherin (ORF):

Der ehemalige Flagshipstore von Kika und Leiner auf der Wiener Mariahilfer Straße. Ein Prestigeprojekt des SIGNA-Konzerns. Jetzt wird aber bekannt: SIGNA verkauft die heimische Möbelkette Kika/Leiner nach nur fünf Jahren. Mit Ausnahme dieses Gebäudes. Am Rande einer Besichtigung heute Vormittag sagt der Geschäftsführer der SIGNA Holding Christoph Stadlhuber.

Christoph Stadlhuber (SIGNA):

Wir haben eine strategische Entscheidung getroffen uns aus dem österreichischen Möbelmarkt zurückzuziehen. Diese Entscheidung ist uns nicht sehr leichtgefallen.

Sprecherin (ORF):

Die Immobilien werden von der Supernova-Gruppe des deutschen Fachmarktunternehmers Frank Albert übernommen. Das operative Geschäft geht mit sofortiger Wirkung an das Managementteam rund um Hermann Wieser. Er ist ehemaliger Geschäftsführer von Kika/Leiner. Zuletzt wurde immer wieder über eine mögliche finanzielle Schieflage des SIGNA-Konzerns spekuliert. Auch wegen eines entsprechenden Artikels des deutschen Nachrichtenmagazins ‚Der Spiegel‘. SIGNA hat all dies aber immer wieder zurückgewiesen.“

Der anschließende Beitrag der Sendung „ZIB 13:00“ sei von der Moderatorin mit den folgenden Worten eingeleitet worden: „Eine finanzielle Schieflage droht auch den USA.“

Maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung sei die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es komme auf deren Gesamteindruck an. Dabei seien nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich; auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an. Die Ermittlung des Aussageinhalts sei nicht auf offene Behauptungen beschränkt; sie erstrecke sich auch auf Aussagen, „die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind“ oder „zwischen den Zeilen stehen“.

Berücksichtige man diese Grundsätze, so vermittele der inkriminierte Beitrag des Beschwerdegegners vom 01.06.2023 in Bezug auf die Beschwerdeführerin den Eindruck, dass sie die „trübe Wirtschaftslage“ treffen dürfte, sie daher die heimische Möbelkette Kika/Leiner verkaufen und sie sich in einer finanziellen Schieflage befinden würde. Kurzum: Der Beitrag unterstelle der Beschwerdeführerin wirtschaftliche Schwierigkeiten.

In rechtlicher Hinsicht führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner habe durch die inkriminierte Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 ORF-G iVm § 10 Abs. 7 ORF-G verletzt. Der Begriff der Objektivität sei nach der Spruchpraxis der KommAustria (und des früheren Bundeskommunikationssenats [BKS])

gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) beziehe sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen. Den Beschwerdegegner würden je nach konkreter Art der Sendung oder des Beitrages unterschiedliche Anforderungen treffen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen.

Bei der inkriminierten Sendung „ZIB 13:00“ handle es sich um eine Nachrichtensendung, daher seien die Anforderungen an die Einhaltung des Objektivitätsgebots entsprechend der dazu vorhandenen Rechtsprechung des VfGH zu prüfen.

Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspreche, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen. Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen.

Zwar könnten einzelne Formulierungen aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, wobei dieser Gesamtzusammenhang und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck die Grundlage dafür darstellen würden, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe. Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten würden, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe.

Gegen diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der inkriminierten Berichterstattung kreditschädigende Behauptungen über die Beschwerdeführerin verbreitet habe, wozu der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin vorab in keiner Weise gehört habe. Indem der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin wirtschaftliche Schwierigkeiten unterstelle, stelle er schwerwiegende kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage in den Raum. Die inkriminierte Veröffentlichung sei unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden.

Aus der Bestimmung des § 29 Abs. 1 Mediengesetz ergebe sich eine für alle Medien geltende Verpflichtung zum Gebot der journalistischen Sorgfalt. Journalistische Sorgfalt bedeute, die berufsrechtliche Verpflichtung eines Bemühens um korrekte, Rechtsverletzungen vermeidende Berichterstattung. Bei der Prüfung der Frage, ob die journalistische Sorgfalt eingehalten worden sei, sei von der Maßfigur des verantwortungsvollen, gewissenhaften, verständigen und fachkundigen Journalisten auszugehen.

Journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorliegen würden. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt. Die Wahrung des Grundsatzes des beidseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt. Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet:

Der Beschwerdegegner leite den Beitrag mit der Spekulation ein, dass die Beschwerdeführerin bzw. den SIGNA-Grüner René Benko die trübe Wirtschaftslage treffen dürfte. Der Beschwerdegegner habe die Beschwerdeführerin dazu nie befragt.

Der Anlass des Interviews mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin DI Christoph Stadlhuber sei der an diesem Tag bekannt gewordene Verkauf der Kika/Leiner-Gruppe gewesen. Dazu habe der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin DI Christoph Stadlhuber im Interview mit dem Beschwerdegegner ein Statement abgegeben, das der Beschwerdegegner wiedergebe. DI Christoph Stadlhuber habe sich in dem Interview ausschließlich zu diesem „Kika/Leiner-Deal“ geäußert.

Der Beschwerdegegner nehme den Bericht über den Verkauf von Kika/Leiner aber zum Anlass, um – erneut – über die Finanzsituation der Beschwerdeführerin zu spekulieren und dieser wirtschaftliche Schwierigkeiten („*finanzielle Schieflage*“) zu unterstellen. Dies werde umso deutlicher, als die Moderatorin des Beschwerdegegners den nächsten „ZIB 13:00“-Beitrag mit den Worten „*Eine finanzielle Schieflage droht auch den USA*“ einleite. Zu dieser vom Beschwerdegegner unterstellten angeblichen „*finanziellen Schieflage*“ habe der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin vor der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags nicht befragt und die Beschwerdeführerin habe dazu auch keine Stellungnahme abgegeben.

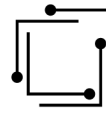
Mit dem pauschalen Satz „*SIGNA hat all dies aber immer wieder zurückgewiesen*“ unternehme der Beschwerdegegner offensichtlich den Versuch, wettzumachen, dass der Beschwerdeführerin im konkreten Fall keine Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden sei. Das sei freilich völlig unzureichend. Erstens bleibe dadurch unklar, was die Beschwerdeführerin konkret zurückgewiesen habe. Und zweitens befreie der Verweis auf frühere Stellungnahmen nicht von der Obliegenheit, den Betroffenen erneut zu hören.

Somit habe der Beschwerdegegner erneut das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt.

Zur Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin aus, dass gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden „*einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet*“ entscheide. Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse.

Dies sei hier der Fall: Die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen über SIGNA und somit jedenfalls über die Beschwerdeführerin, die Obergesellschaft der SIGNA Gesellschaften. Indem unrichtigerweise behauptet werde, dass sich die Beschwerdeführerin in einer „*finanziellen Schieflage*“ befände, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

Es sei somit evident, dass die inkriminierte Berichterstattung auf die Beschwerdeführerin kreditschädigend im Sinne von § 1330 Abs. 2 ABGB wirke. Wer unrichtige Tatsachen behauptete und dadurch den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen schädige oder gefährde, könne sich zudem nach § 152 Abs. 1 StGB strafbar machen (wobei der Täter nach § 152 Abs. 2 StGB nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sei).



Somit sei die Beschwerdeführerin jedenfalls gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation (schon dann), wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne.

Im Übrigen stütze sich die Beschwerdeführerin auch darauf, dass die inkriminierte Sendung ihre wirtschaftlichen sowie rechtlichen Interessen berühren würde (§ 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G entscheide die Regulierungsbehörde aufgrund von Beschwerden „*eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden*“. Eine Beschwerde nach lit. c könne auch dann erhoben werden, wenn noch kein Schaden eingetreten sei.

Nach der Rechtsprechung sei die Legitimation nach lit. c jedenfalls auch dann gegeben, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu anderen von der Berichterstattung betroffenen Unternehmen bestehe. Dazu sei auszuführen: Die Beschwerdeführerin stehe in Wettbewerb zu anderen Immobilien- und Handelsunternehmen. Ihr Wettbewerb werde durch die inkriminierte Berichterstattung beeinträchtigt, weil die Beschwerdeführerin – zusammengefasst – so dargestellt werde, als würde sie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken. Ihr Wettbewerb werde durch den inkriminierten Beitrag beeinträchtigt. Der Beschwerdegegner schädige die Beschwerdeführerin im Verhältnis zu ihren Mitbewerbern massiv.

Mit Schreiben vom 26.06.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Beschwerde vom 19.06.2023 samt Beilagen zur Stellungnahme.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 07.07.2023 nahm der Beschwerdegegner zu dem ihm übermittelten Schreiben Stellung und führte im Wesentlichen aus:

Es sei notorisch, dass die verfahrensgegenständlich inkriminierte Berichterstattung eine solche aus einer Vielzahl von Beiträgen (sowohl Hörfunk als auch Fernsehen als auch Online) sei, die sich mit dem aktuellen wirtschaftlichen Gebaren der Beschwerdeführerin bzw. deren Folgen beschäftige.

Das auflagenstärkste Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums „Der Spiegel“ hätte in seiner Ausgabe vom 22.04.2023 einen Artikel mit dem Titel: „*Platzt die Benko-Blase?*“ publiziert. Ausgehend von diesem Artikel, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiere, sei vom Korrespondenten des Beschwerdegegners in Berlin für eine Berichterstattung im ORF recherchiert worden. Die Berichterstattung über wesentliche Ereignisse und Entwicklungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur im jeweilig zugeordneten Land zähle zu den wesentlichen Aufgaben eines ORF-Korrespondentenbüros, insbesondere dann, wenn es sich um Themen mit Bezug zu Österreich handle. Bereits für einen Beitrag im Mittagsjournal am 05.05.2023 habe der Korrespondent des Beschwerdegegners über verschiedene Kanäle versucht, die Beschwerdeführerin zu erreichen.

Der in diesem Verfahren inkriminierten Berichterstattung zugrunde gelegen sei zusammengefasst eine Vielzahl an Rechercheunterlagen, die sich alle mit der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin und entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen beschäftigen würden. Auch Auswirkungen auf die von Schließungen der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ der

Beschwerdeführerin betroffenen Arbeitnehmerinnen und der Standpunkt der Gewerkschaft sowie jener der Beschwerdeführerin würden thematisiert und nicht zuletzt wäre in der Recherche auch noch auf eine ältere Presseaussendung zurückgegriffen worden, die auf die staatlichen Hilfen, die die Beschwerdeführerin im Rahmen der Corona-Krise erhalten hätte, eingehe. Selbstverständlich sei auch die Beschwerdeführerin um eine Stellungnahme ersucht worden.

Zu den Rechenschritten im Detail führte der Beschwerdegegner Folgendes aus:

In der APA-Meldung vom 27.03.2023 mit dem Titel „Galeria Karstadt Kaufhof: Gläubigerversammlung stimmt Rettungsplan zu“ werde darüber berichtet, dass die SIGNA Gruppe Zuversicht demonstriere, dass der Sanierungsplan für die Warenhauskette zum Erfolg führe. Zitiert werde hier Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz, der die Sanierung der Warenhauskette durchführe. Gleichzeitig könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass Mitarbeiterinnen von „Galeria Karstadt Kaufhof“ gegen den geplanten Abbau von 4000 Arbeitsplätzen demonstrieren würden. Auch, dass ein erstes Schutzschirmverfahren, das 2020 während des ersten Corona-Lockdowns eingeleitet worden sei, dem Unternehmen trotz Schließung von rund 40 Filialen, dem Abbau von etwa 4000 Stellen und der Streichung von mehr als 2 Mrd. Euro an Schulden nur vorübergehende Entlastung gebracht hätte, sei Gegenstand der Presseaussendung.

Die APA-Meldung vom 12.04.2023 „Verdi ruft zu weiteren Warnstreiks bei Galeria Karstadt Kaufhof auf“ sei der Recherche ebenfalls zu Grunde gelegen. *„Aus Protest gegen den harten Sanierungskurs beim insolventen deutschen Warenhauskonzern Galeria/Karstadt/Kaufhof der Signa Gruppe des Tiroler Investors Rene Benko hat die Gewerkschaft Verdi die Beschäftigten in zahlreichen Filialen für Mittwoch zu Warnstreiks aufgerufen“* laute dort der Einleitungssatz. Die zahlreichen Sanierungsmaßnahmen zu Lasten der Belegschaft würden kritisiert und Warnstreiks in den Raum gestellt werden. Der Konzernchef Miguel Müllenbach und der Galeria-Generalbevollmächtigte Dr. Arndt Geiwitz würden der ver.di-Spitze in der Presseaussendung antworten, dass *„(d)ie geplanten Streikmaßnahmen ... offensichtlich rechtswidrig (sind) und drohen ruinöse Schäden zu verursachen, für die Sie haftbar zu machen wären“*. Beide Chefs würden daran erinnern, dass *„sich Galeria nach wie vor in einem Insolvenzverfahren und einer existenziellen Krisensituation befinde“*.

Andreas Pfeifer habe im Zuge der Recherche außerdem den Pressebereich der „Galeria Unternehmenskommunikation“ mit Sitz in Essen kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten. Am 05.05.2023 sei der Redaktion des Beschwerdegegners dabei telefonisch mitgeteilt worden, dass zur Sanierung der Warenhauskette und zu weiteren SIGNA-Projekten keine Auskunft erteilt werde.

Weiters sei Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz, der als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung die Sanierung der Warenhauskette durchführe, am 28.04.2023 schriftlich um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Anfrage sei nicht beantwortet worden.

Angemerkt werde, dass die journalistische Erfahrung und auch die angeführten Rechenschritte lehren würden, dass die Beschwerdeführerin und insbesondere René Benko zu seiner unternehmerischen Tätigkeit in der Regel keine oder nur sehr karge Auskünfte erteilen würden. Dies gehe auch aus der vom „Der Spiegel“ veröffentlichten Recherche hervor: *„Er sagt zu all dem: nichts“*.

Die APA-Meldung vom 25.01.2022 *„Warenhauskonzern Galeria erhält weitere staatliche Hilfen“* sei ebenfalls Gegenstand der Recherche gewesen. In dieser werde ausgeführt, dass die

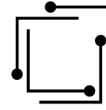
Warenhauskette Galeria-Karstadt-Kaufhof, die zur SIGNA-Holding des österreichischen Immobilien-Investors René Benko gehöre, „zur Bewältigung der Corona-Krise weitere Staatshilfen in dreistelliger Millionenhöhe erhält“. Dies sei auch vom Galeria-Chef Miguel Müllenbach bestätigt worden. Weiters könne man dieser Presseaussendung entnehmen, dass es bereits das zweite Mal sei, dass der durch die Fusion der Traditionsunternehmen Karstadt und Kaufhof entstandene Handelsriese in der Pandemie auf staatliche Hilfen zurückgreifen habe müssen. Schon Anfang 2021 hätte der deutsche Wirtschaftsstabilisierungsfonds dem Warenhauskonzern mit einem Darlehen in Höhe von 460 Millionen Euro „unter die Arme gegriffen“.

Um eine Expertise aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu erlangen, sei Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann von der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach um eine Stellungnahme ersucht worden. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann gelte seit Jahren als einer der profiliertesten Handelsexperten im deutschsprachigen Raum. Neben mehr als 300 Fachbeiträgen habe er 22 Fachbücher zu den Themen Zukunft des Handels, Digitalisierung und E-Commerce verfasst. Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann habe sich zudem intensiv mit der Unternehmensstrategie der SIGNA-Gruppe und dem Geschäftsgebaren der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ befasst und sei unter anderem in der WDR-Dokumentation „Der Kaufhaus-König“ vom 05.05.2021 befragt bzw. interviewt worden. Zuletzt habe er sich in einem Interview mit der Tageszeitung „Rheinische Post“ am 30.03.2023 als Einzelhandelsexperte ausführlich über die Galeria-Schließungen geäußert.

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Heinemann sei somit ein ausgewiesener Experte, der auch über detaillierte Kenntnisse zur Beschwerdeführerin verfüge. In seinem Interview mit dem Beschwerdegegner erläutere und problematisiere er die Geschäftspraxis der Aufwertung von Immobilien. Deren formale Verfahrensweise und Legalität stelle er dabei nicht in Frage.

Diesen obigen Ausführungen könne bereits entnommen werden, dass von einer „Außerachtlassung der gebotenen journalistischen Sorgfalt“ und „ohne Gegenrecherche“ keine Rede sein könne. Es sei nicht nur Bezug auf seriöse Quellen wie Presseaussendungen der APA und eine Berichterstattung im auflagenstärksten Nachrichtenmagazin des deutschen Sprachraums „Der Spiegel“ genommen worden, sondern es sei auch ein Experte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu der Thematik befragt sowie die betroffenen Unternehmensgruppen „Galeria Unternehmenskommunikation“ bzw. Rechtsanwalt Dr. Arndt Geiwitz als Generalbevollmächtigter der SIGNA-Geschäftsführung um eine Stellungnahme ersucht worden. Sowohl die Sendung als auch die vorausgehende Moderation würden daher entweder auf Fakten wie beispielsweise auf die von der Beschwerdeführerin angekündigten Schließungen von „Galeria Karstadt Kaufhof“-Filialen oder/und auf Recherchen des „Der Spiegel“ beruhen, die im Beitragstext entweder durch wörtliche Zitierung unter expliziter Angabe der Quelle oder durch Formulierungen im Konjunktiv I oder Konjunktiv II ausgewiesen und somit erkennbar relativiert würden, oder auf zuverlässigen Informationsquellen bzw. Expertenwissen beruhen.

Es sei seitens des Beschwerdegegners auch der Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin gefragt worden, ob dieser allenfalls für die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme abgeben möchte oder an wen man sich wenden solle/könne. Dem Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin sei der Gegenstand der geplanten Berichterstattung bekannt gewesen. Von diesem sei Robert Leingruber (unter Angabe der E-Mail-Adresse) als Ansprechpartner für eine Stellungnahme oder eine Interviewanfrage genannt worden. Dies sei am 10.05.2023 gewesen.



Umgehend sei am 10.05.2023 um 16:07 Uhr Robert Leingruber von Andreas Pfeifer per E-Mail über den geplanten „ZIB 2“-Beitrag zur bevorstehenden Schließung von Filialen der Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“ in Deutschland informiert und um eine Stellungnahme gebeten worden. Der Beschwerdeführerin sei das Angebot eines Fernsehinterviews unterbreitet worden sowie die Fragestellungen übermittelt worden. Die E-Mail habe folgenden Inhalt gehabt:

„Sehr geehrter Herr Robert Leingruber,

die ORF-Nachrichtensendung ZIB2 plant einen Bericht zur bevorstehenden Schließung von Filialen der Warenhauskette Galeria-Karstadt-Kaufhof in Deutschland. Wir planen außerdem, auf die vom Nachrichtenmagazin ‚Der Spiegel‘ unlängst veröffentlichte Recherche mit dem Titel ‚Platzt die Benko-Blase?‘ Bezug zu nehmen. Dazu würden wir sehr gerne eine Stellungnahme der Signa-Gruppe einholen. Ein Kamerateam des ORF steht zur Verfügung, wenn Sie oder ein Vertreter des Unternehmens dazu ein Interview gewähren wollen. Vorab darf ich Ihnen unsere Fragestellungen übermitteln.

- 1 Der Sanierungsplan für Galeria Karstadt Kaufhof impliziert den Abbau von rund 4000 Arbeitsplätzen sowie die Schließung von 47 Filialen, darunter auch jene in der Innenstadt von Mönchengladbach. Welche Faktoren haben das Management dazu veranlasst, diese Maßnahmen zu ergreifen?*
- 2 Der Betriebsrat der Filiale Mönchengladbach und die Vertreter der Gewerkschaft Verdi beklagen, dass von der Signa-Gruppe zugesagte und mit Staatshilfen unterstützte Investitionen in die Modernisierung des Standortes nicht durchgeführt wurden und fordern nun dessen Fortbestand. Wird die Signa-Gruppe die Schließung dieser und weiterer Filialen in Deutschland überdenken?*
- 3 Wirtschaftsexperten kommen zu dem Ergebnis, dass die Praxis der Wertsteigerung von Immobilien durch Zuschreibungen ein wesentliches Geschäftsmodell der Signa-Gruppe darstellt. Inwiefern kann dieses Geschäftsmodell unter den Rahmenbedingungen steigender Zinsen, Inflation und Baukosten aufrechterhalten werden?*
- 4 Mit dem Titel ‚Platzt die Benko-Blase?‘ hat der Spiegel am 22.4.2023 eine Recherche veröffentlicht, die anführt, dass das Unternehmen ‚offenbar dringend Käufer für mehr als ein Dutzend Gebäude‘ sucht. Kann man daraus schließen, dass Signa in eine Liquiditätskrise geraten ist und Notverkäufe plant?*
- 5 Der ‚Spiegel‘ schreibt außerdem, dass Projekte wie der Bau einer neuen Oper in Düsseldorf und der Alten Akademie in München ‚abgesagt werden oder stocken‘ und für Prestigevorhaben wie den Hamburger Elbtower oder die Frankfurter Hauptwache neue Partner gesucht werden. Ist mit diesen Maßnahmen und mit einer Reduzierung der Signa-Unternehmungen im Baubereich zu rechnen?*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und ersuche Sie höflich um Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Pfeifer“

Auf dieses Interviewangebot sei am nächsten Tag, dem 11.05.2023 um 13:24 Uhr, zunächst die Frage der Beschwerdeführerin gefolgt, wann die Ausstrahlung des Beitrages geplant sei. Der Beschwerdeführerin sei der 11.05.2023 als geplantes Sendedatum genannt und das Interviewangebot erneuert worden. Es sei ausdrücklich betont worden, dass es sich um ein geplantes Sendedatum handle und auch gefragt worden, ob Robert Leingruber am 11.05.2023 um 13:32 Uhr noch eine Stellungnahme abgeben bzw. ein Interview geben könne, da jedenfalls eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin abgewartet werden sollte.

Am selben Tag um 16:47 Uhr habe der Beschwerdegegner eine Antwort von Robert Leingruber von der Beschwerdeführerin erhalten:

„Sehr geehrter Herr Pfeifer!

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Fragen Galeria Karstadt Kaufhof GmbH betreffen, an die diese Fragen auch zu richten sind.

Zudem ist die dahinterliegende Grundannahme falsch. Denn SIGNA hat bis dato den Erhalt von GALERIA Karstadt Kaufhof gesichert und bislang viele hunderte Millionen Euro in das Unternehmen investiert. Dies hat Ende 2022 auch der Gesamtbetriebsrat des Warenhauskonzerns in einer Pressemitteilung beschieden, wie Ihnen bekannt sein dürfte. Auch diesmal macht SIGNA große finanzielle Zusagen und weitreichende Zugeständnisse als Vermieterin. Ohne diese Beiträge wäre die Sanierung von Galeria gar nicht darstellbar.

Die übrigen Fragen gehen von kreditschädigenden, falschen Unterstellungen aus. Ich verweise zudem auf unser Email vom 05. Mai 2023.

*Mit freundlichen Grüßen
Robert Leingruber“*

Die Stellungnahme der Beschwerdeführerin sei selbstverständlich in die Sendung „ZIB 2“ vom 11.05.2023 aufgenommen worden.

Weiters führte der Beschwerdegegner aus, dass es notorisch sei, dass die inkriminierte Sendung eine von vielen sei, in denen auch in den Medien des Beschwerdegegners über das aktuelle wirtschaftliche Gebaren der Beschwerdeführerin und auch den Verkauf der Warenhauskette Kika/Leiner berichtet werde bzw. berichtet worden sei.

Aufgrund eines Artikels in der „Kronen Zeitung“ vom Abend des 31.05.2023 „Abverkauf-Benko: Kika/Leiner geht an die Supernova-Gruppe“ sei seitens des Beschwerdegegners erneut zu recherchieren begonnen und zum Verkauf der Warenhauskette Kika/Leiner eine kurze Meldung im Block der Sendung „ZIB 2“ am 31.05.2023 gesendet worden.

Am 01.06.2023 sei die Geschichte in mehreren Tageszeitungen, unter anderem in der Tageszeitung „Die Presse“ und in den „Salzburger Nachrichten“ gewesen. Im „Ö1-Morgenjournal“ habe es um 7.00 Uhr ein Moderationsgespräch mit der Wirtschaftsredakteurin Mag. Ellen Lemberger gegeben. Ein Moderationsgespräch sei ein Live-Gespräch, bei dem die Moderatorin oder der Moderator mit

einem Experten oder einer Expertin spreche. Diesfalls sei die Expertin die Wirtschaftsredakteurin Mag. Ellen Lemberger gewesen. Das sei ein durchaus üblicher Vorgang, um dem Publikum ein Thema sehr schnell näher zu bringen bzw. einzuordnen, wenn aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sonst kein Gesprächspartner oder keine Gesprächspartnerin zur Verfügung stehe.

All diese Informationen seien der „ZIB“-Redaktion selbstverständlich bekannt gewesen. Am Vormittag des 01.06.2023 sei von mehreren Redaktionen laufend weiter recherchiert und versucht worden, die Beschwerdeführerin zu erreichen. Die Redakteurin Mag. Eva Liebentritt habe nicht nur versucht, die Beschwerdeführerin telefonisch zu erreichen, sondern habe am 01.06.2023 um 10:11 Uhr auch eine E-Mail an Robert Leingruber verfasst.

Drei Themenkomplexe seien in dieser E-Mail-Anfrage angesprochen worden:

- Es sei nach dem Grund des Verkaufs gefragt und gleichzeitig die Frage in den Raum gestellt worden, ob das Unternehmen in Schieflage gerate.
- Die Bedeutung des Verkaufs für Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden.
- Es sei auch gefragt worden, ob vom Verkauf auch die Mariahilfer Straße 10-18 betroffen sei.

Unmittelbar an die schriftliche Anfrage der Redakteurin Mag. Eva Liebentritt anschließend sei die Übermittlung eines Pressestatements der Beschwerdeführerin per E-Mail erfolgt. Die vom Beschwerdegegner gestellten Fragen seien darin weitgehend nicht beantwortet worden, mit Ausnahme der Frage nach dem Grund des Verkaufs, die die Beschwerdeführerin mit „*strategische Entscheidung*“ beantwortet habe. Auf die Frage, ob das Unternehmen in eine Schieflage gerate, sei keine Antwort gekommen.

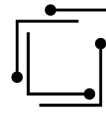
Unabhängig davon sei der Redakteurin Mag. Eva Liebentritt auf Nachfrage allerdings aus internen Kreisen der Beschwerdeführerin kommuniziert worden, dass der Artikel in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 01.06.2023 „*gut recherchiert sei*“. Das habe allerdings eine Information „*im off*“ dargestellt.

Die für den inkriminierten Beitrag relevante Passage des (kurzen) Interviews seien in der „ZIB 13:00“ am 01.06.2023 gesendet worden.

Ein Informant aus der Handelsbranche habe am Vormittag des 01.06.2023 der Leiterin der „ZIB“-Wirtschaftsredaktion, Barbara Battisti, mitgeteilt, „*(w)enn das stimmt, dass Signa verkauft, dann brennt der Hut*“.

Unabhängig davon wäre der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin DI Christoph Stadlhuber am Vormittag des 01.06.2023 von Floria Sekira vom Landesstudio Wien interviewt worden. Das Thema des Interviews sei die Dachgleiche des „Lamarr Kaufhauses“ in der Mariahilfer Straße in Wien und natürlich der Verkauf von Kika/Leiner gewesen.

Selbstverständlich seien der Redaktion auch die bisherige Berichterstattung und die Rechercheunterlagen bekannt gewesen. Die bereits seit Beginn der Berichterstattung thematisierte wirtschaftliche Problematik sei der Redaktion ebenfalls geläufig gewesen. Es sei in der inkriminierten Berichterstattung konkret auf den Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“



hingewiesen worden und unmittelbar darauf der Standpunkt der Beschwerdeführerin in den Beitrag aufgenommen worden: „*SIGNA hat all dies aber immer wieder zurückgewiesen.*“ Es sei nie behauptet worden, dass die Beschwerdeführerin in einer „*finanziellen Schieflage*“ sei, sondern darüber informiert worden, dass darüber spekuliert werde, und zwar nicht nur im inkriminierten Beitrag, sondern in der gesamten aktuellen laufenden medialen Berichterstattung. Ein Faktum, das notorisch sei und das den Tatsachen entspreche bzw. entsprochen habe.

Mit Blick auf die rechtlichen Grundsätze führte der Beschwerdegegner aus, dass für die inkriminierte Berichterstattung umfassend recherchiert worden sei. Es sei einerseits seitens der „ZIB“-Redaktion versucht worden, mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufzunehmen, was letztlich per E-Mail gelungen sei. Das bezugshabende Statement sei in den relevanten Berichtsteilen in den Sendungsbeitrag aufgenommen worden. Weiters sei der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zu den relevanten Beitragsthemen befragt worden und diese Information in den Beitrag aufgenommen worden. Auch das Pressestatement sei in dem relevanten Punkt Teil des Sendungsbeitrags geworden. Es sei sohin der Grundsatz „*Audiatur et altera pars*“ eingehalten worden.

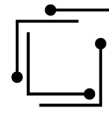
Die wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin sei seit mehreren Wochen Thema der aktuellen Berichterstattung, nicht nur in den Medien des Beschwerdegegners, sondern in sämtlichen (österreichischen) Medien. Auch dazu sei immer der Standpunkt der Beschwerdeführerin (die – salopp formuliert – mögliche finanzielle Probleme immer dementiere) in den Beitrag aufgenommen worden.

Betreffend das Thema wirtschaftliche Lage der Beschwerdeführerin seien seitens des Beschwerdegegners nie Behauptungen aufgestellt worden, sondern lediglich Vermutungen. Auf diese Vermutung habe die Beschwerdeführerin nicht reagiert, weshalb im Konjunktiv formuliert worden sei. Die Tatsache, dass es sich nicht unbedingt nur um eine „*strategische Entscheidung*“, wie der Geschäftsführer DI Christoph Stadlhuber im Interview gesagt habe, gehandelt habe, sondern dahinter massive wirtschaftliche Gründe stehen könnten, sei bereits zu Beginn der Berichterstattung über den Verkauf von Immobilien der Beschwerdeführerin damals im Mittagsjournal vom 05.05.2023 (Verkauf der Warenhauskette „Galeria Kaufhof Karstadt“) angesprochen worden. Auch in dem, dem Beschwerdegegner vor der Berichterstattung vorliegenden Artikel der Tageszeitung „Die Presse“ vom 01.06.2023 sei genau dies Thema gewesen, ebenso wie in der laufenden Berichterstattung.

Ein Informant aus der Handelsbranche habe zur Leiterin der „ZIB“-Wirtschaftsredaktion, Barbara Battisti, gesagt: „*Wenn das stimmt, dass Signa verkauft, dann brennt der Hut*“. Auch beziehend auf diese Informationsquelle, die nicht wörtlich zitiert worden sei, aber dennoch ein relevantes Rechercheergebnis darstelle, sei eine Spekulation über die wirtschaftliche Situation der Beschwerdeführerin in den Beitrag aufgenommen worden. Im Titel sei der Beitragsgegenstand schließlich bereits korrekt „*umrissen*“ worden.

Der Beschwerdegegner beantragte, die Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben vom 11.07.2023 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.



1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 26.07.2023 replizierte die Beschwerdeführerin auf das ihr übermittelte Schreiben des Beschwerdegegners.

Der Beschwerdegegner versuche in seinem Schriftsatz offensichtlich, den Fokus vom inkriminierten Beitrag „Benko verkauft Kika/Leiner-Gruppe“ auf die sonstige Berichterstattung in den Medien des Beschwerdegegners zu richten. Das sei verfehlt, denn es sei im gegenständlichen Verfahren keine Gesamtbetrachtung der Berichterstattung des Beschwerdegegners vorzunehmen. Es gehe hier einzig und allein um den Beitrag in der „ZIB 13:00“ vom 01.06.2023. Eine negative Wirkung eines Berichts könne nach der Rechtsprechung nicht dadurch neutralisiert werden, dass eine andere Sendung ausgewogener gestaltet sei. Es dürfe dazu auf die Ausführungen des Bundeskommunikationssenats zu einem ähnlichen Fall verwiesen werden.

Der inkriminierte Beitrag des Beschwerdegegners vermittele in Bezug auf die Beschwerdeführerin den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin die „trübe Wirtschaftslage“ treffen dürfte, die Beschwerdeführerin daher die heimische Möbelkette Kika/Leiner verkaufen würde und sich in einer finanziellen Schieflage befinde.

Diesen Eindruck könne der Beschwerdegegner auch durch seine weitwendigen Ausführungen in seiner Stellungnahme nicht entkräften.

Hinsichtlich des E-Mail-Verehrs vom 01.06.2023 hielt die Beschwerdeführerin fest, dass seitens des Beschwerdegegners am 01.06.2023 um 10:11 Uhr, somit ca. drei Stunden vor der Ausstrahlung des inkriminierten Beitrags, folgende Fragen an die Beschwerdeführerin gerichtet worden seien:

„Sehr geehrter Herr Leingruber,

mein Name ist Eva Liebentritt, Redakteurin ORF / ZIB Wirtschaft.

Ich hätte einige Fragen zum Verkauf von Kika/Leiner und würde mich über eine Rückmeldung dazu freuen:

- *SIGNA verkauft Kika/Leiner, sowohl die Immobilien als auch das operative Geschäft: Warum? Gerät das Unternehmen in Schieflage?*
- *Was bedeutet der operative Verkauf für Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen, Kundschaft etc.?*
- *Ist vom Verkauf auch die Mariahilfer Straße 10-18 betroffen?*

Ich freue mich auf ein Statement!

*Mit freundlichen Grüßen,
Eva Liebentritt“*

Der Pressesprecher der Beschwerdeführerin Robert Leingruber habe darauf um 10:13 Uhr unter Beilage der SIGNA-Presseaussendung vom 01.06.2023 geantwortet:

*„Liebe Frau Liebentritt
Anbei die offizielle Aussendung von SIGNA
Best, Robert Leingruber“*

Die Beschwerdeführerin führte weiters aus, dass der Beschwerdegegner sie zwar „gehört“ habe, dies jedoch nicht ausreichend sei, zumal er sie nicht zu allen Punkten gehört habe und zudem die auf seine Anfrage abgegebene Stellungnahme völlig unzureichend in seine Berichterstattung einfließen lassen habe. Somit sei das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt worden.

Die offizielle Aussendung der Beschwerdeführerin, auf die sie in ihrer Stellungnahme ausdrücklich verwiesen hätte, sei im inkriminierten „ZIB 13:00“-Beitrag nur auszugsweise und somit unzureichend wiedergegeben worden.

Der Beschwerdegegner behaupte, die Beschwerdeführerin hätte die Frage, ob das Unternehmen „in Schieflage“ gerate, nicht beantwortet. Das sei unrichtig. Die Fragen des Beschwerdegegners hätten sich ausschließlich um den Verkauf von Kika/Leiner gedreht. Dazu habe die Beschwerdeführerin in ihrem offiziellen Statement unter Anderem ausgeführt: *„Aus Signa Gruppensicht war die Übernahme von Kika/Leiner trotz schwierigen Marktumfeldes ein sehr gutes Investment.“* Damit sei auch die Frage zur angeblichen „Schieflage“ entsprechend beantwortet worden. Im Beitrag werde diese Aussage jedoch nicht erwähnt. Dies zeige, dass der Beschwerdegegner die journalistische Sorgfalt nicht ausreichend eingehalten habe.

Bezeichnend sei, dass der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 07.07.2023 zu einem wesentlichen Punkt schweige: Die Moderatorin der Sendung „ZIB 13:00“ habe den nächsten Beitrag mit den Worten *„Eine finanzielle Schieflage droht auch den USA“* eingeleitet. Der Beschwerdegegner sehe es sohin trotz des Statements der Beschwerdeführerin als Faktum an, dass sie in einer finanziellen Schieflage sei.

Darüber hinaus sei die Beschwerdeführerin auch zu der den Beitrag einleitenden Spekulation, wonach sie bzw. den SIGNA-Gründer René Benko die trübe Wirtschaftslage treffen dürfte, nicht befragt worden. Dies mache die Unausgewogenheit des Beitrags noch deutlicher.

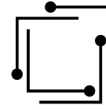
Mit dem pauschalen Satz *„SIGNA hat all dies aber immer wieder zurückgewiesen“* unternehme der Beschwerdegegner schließlich offensichtlich den Versuch, wettzumachen, dass der Beschwerdeführerin im konkreten Fall keine Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden sei. Dies sei freilich völlig unzureichend. Erstens bleibe dadurch unklar, was die Beschwerdeführerin konkret zurückgewiesen hätte, und zweitens befreie der Verweis auf frühere Stellungnahmen nicht von der Obliegenheit, den Betroffenen erneut zu hören.

All dies zeige, dass dem inkriminierten Beitrag jedwede Objektivität fehle und der Beschwerdegegner das Grundprinzip der journalistischen Sorgfalt verletzt habe.

Mit Schreiben vom 26.07.2023 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner die Replik der Beschwerdeführerin zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 08.08.2023 nahm der Beschwerdegegner zur Replik der Beschwerdeführerin vom 26.07.2023 Stellung.



Die Beschwerdeführerin unterstelle, „den Fokus vom inkriminierten Beitrag ‚Benko verkauft kika/Leiner-Gruppe‘ auf die sonstige Berichterstattung in den Medien des ORF [...] richten [zu wollen]“. Das sei unrichtig, denn es sei lediglich zur Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 19.06.2023, in der diese ihrerseits den gesamten bisherigen Sachverhalt aufgerollt habe, Stellung genommen worden. Es sei ausschließlich auf die von der Beschwerdeführerin erhobenen Anschuldigungen gegen die bisherige Berichterstattung des Beschwerdegegners zu den aktuellen Entwicklungen des SIGNA-Konzerns eingegangen worden.

Weiters gehöre zu einer journalistischen Arbeit eine umfassende Recherche, weshalb der Beschwerdegegner auch für den inkriminierten „ZIB“-Beitrag vom 01.06.2023 seine gesamten bisherigen Rechercheergebnisse – also auch jene, die der vorangegangenen Berichterstattung zu dem Thema zu Grunde gelegen seien – verwendet habe.

Der Beschwerdegegner versuche also auch nicht, „eine negative Wirkung eines Berichts [...] dadurch [zu neutralisieren], indem [er] eine andere Sendung ausgewogener gestaltet“. Diese Aussage der Beschwerdeführerin sei außerdem insofern nicht schlüssig, da es ihrer Ansicht nach sämtlichen Berichten des Beschwerdegegners zu dem Thema an einer ausgewogenen bzw. objektiven Gestaltung mangle und diese sich vielmehr alle negativ auf die Beschwerdeführerin auswirken würden. Somit gebe es ihrem Standpunkt zufolge ohnehin keine Beiträge, welche die „negativen Wirkungen“ der anderen „neutralisieren“ könnten, weshalb es fragwürdig erscheine, warum hier überhaupt dieses Argument verwendet werden würde.

Die Beschwerdeführerin widerspreche der Aussage, dass „[sie] die Frage, ob das Unternehmen ‚in Schieflage‘ gerät, nicht beantwortet“ hätte. Sie stütze sich dabei auf den Satz „aus SIGNA Gruppensicht war die Übernahme von Kika/Leiner trotz schwierigen Marktumfeldes ein sehr gutes Investment“ in ihrem offiziellen Statement zu dem Verkauf der kika/Leiner-Gruppe und behaupte, dass damit „die Fragen zur angeblichen ‚Schieflage‘ entsprechend beantwortet“ worden seien.

Aus dem (Sinn-)Zusammenhang des offiziellen Statements gehe eindeutig hervor, dass mit diesem Satz nicht die aktuelle Übernahme von Kika/Leiner durch Hermann Wieser bzw. Supernova gemeint sei; davor heiße es nämlich: „das Management-Team um CEO Reinhold Gütebier hat sich mit allen MitarbeiterInnen unter schwierigsten Markt- und Krisenbedingungen in den letzten Jahren mit hohem Engagement für das Unternehmen eingesetzt und gegen die Verwerfungen des Möbelmarktes gekämpft. Dafür sind wir sehr dankbar. Aus SIGNA Gruppensicht war die Übernahme von Kika/Leiner trotz schwierigen Marktumfeldes ein sehr gutes Investment“. Daraus ergebe sich, dass besagter letzter Satz die Übernahme der Kika/Leiner-Gruppe vor fünf Jahren durch die Beschwerdeführerin selbst betreffe und nicht die aktuelle Übertragung an Hermann Wieser bzw. Supernova. Zuvor spreche Geschäftsführer DI Christoph Stadlhuber von dem „Kampf“ des CEO (gemeinsam mit allen MitarbeiterInnen) „unter schwierigsten Markt- und Krisenbedingungen“ und dem engagierten Einsatz für das Unternehmen „in den letzten Jahren“. Würde der aktuelle Verkauf an Hermann Wieser bzw. Supernova gemeint gewesen sein, würde man überdies aus Sicht der Beschwerdeführerin nicht von einer „Übernahme“, sondern von einer „Übertragung“ sprechen. DI Christoph Stadlhuber erkläre daher hier lediglich, dass die „damalige Übernahme“ (vor fünf Jahren) der Kika/Leiner-Gruppe durch die Beschwerdeführerin – trotz des damaligen schwierigen Marktumfeldes – ein sehr gutes Investment gewesen sei. Damit sei aber – entgegen der Aussage der Beschwerdeführerin – die Frage, ob das Unternehmen „aktuell“ in eine wirtschaftliche Schieflage gerate, nicht beantwortet worden.

Die Beschwerdeführerin behauptete, dass ihr „im konkreten Fall keine Möglichkeit einer Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen eingeräumt worden [sei]“. Auch das sei unrichtig, weil ihrem Pressesprecher Robert Leingruber sehr wohl auch vor der konkreten Sendung von der Redakteurin Mag. Eva Liebentritt in ihrer E-Mail vom 01.06.2023 um 10:11 Uhr einige Fragen zu dem in der Sendung behandelten Verkauf der Kika/Leiner-Gruppe gestellt worden seien. Die Beschwerdeführerin sei also sehr wohl „erneut gehört“ worden.

Mit Schreiben vom 18.08.2023 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Duplik des Beschwerdegegners zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin

Die SIGNA Holding GmbH ist eine zu FN 191343m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Ihr Unternehmensgegenstand umfasst unter anderem neben der Beteiligung an anderen Unternehmen, den Erwerb und die Verwaltung von Immobilien jedweder Art, die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen sowie den Handel mit Waren aller Art.

Die Beschwerdeführerin besitzt Immobilienunternehmen sowie Handelsunternehmen. Zu den Handelsunternehmen in Deutschland zählt u.a. die Warenhauskette „Galeria Karstadt Kaufhof“, zu jenen in Österreich zählten bis zu deren Verkauf im Jahr 2023 die Möbelhandelsunternehmen „Kika“ und „Leiner“.

SIGNA hatte Kika/Leiner 2018 von der Steinhoff-Gruppe übernommen und nach fünf Jahren im Jahr 2023 die Entscheidung getroffen, sich vom österreichischen Möbelmarkt zurückzuziehen und sowohl das operative Geschäft als auch die dazugehörigen Immobilien zu verkaufen. Hermann Wieser, ehemaliger Geschäftsführer von kika/Leiner, übernahm mit seiner Beteiligungsgesellschaft den österreichischen Möbelhändler. Das Immobilienunternehmen Supernova Invest erwarb das gesamte verbliebene kika/Leiner-Immobilienportfolio.

2.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G ist.

2.3. Beitrag „Möbel-Handel“ in der Sendung „ZIB 13:00“ vom 01.06.2023

Am 01.06.2023 wurde im Fernsehprogramm „ORF 2“ des Beschwerdegegners in der Sendung „ZIB 13:00“ von ca. 13:10:50 Uhr bis ca. 13:12:12 Uhr der Beitrag mit dem Titel „Möbel-Handel“ ausgestrahlt. Diese Sendung war anschließend sieben Tage in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at abrufbar.

Die Sendung hatte folgenden Ablauf:

Moderator (ORF) bei der Anmoderation der Schlagzeilen um ca. 13:00:35 Uhr:

„Möbel-Handel im ganz großen Stil. Der Tiroler Investor René Benko verkauft die Einrichtungskette kika/Leiner.“

Moderatorin (ORF) bei der Anmoderation des Beitrages um ca. 13:10:50 Uhr:

„Die trübe Wirtschaftslage dürfte auch den umtriebigen Immobilieninvestor René Benko treffen. Seine SIGNA-Gruppe verkauft nach nur fünf Jahren die heimische Möbelkette Kika/Leiner wieder. Der Verkauf sei eine strategische Entscheidung heißt es heute von SIGNA. Über den Preis wurde Stillschweigen vereinbart.“

Sprecherin im Beitrag (ORF):

„Der ehemalige Flagshipstore von Kika und Leiner auf der Wiener Mariahilfer Straße. Ein Prestigeprojekt des SIGNA-Konzerns. Jetzt wird aber bekannt: SIGNA verkauft die heimische Möbelkette Kika/Leiner nach nur fünf Jahren. Mit Ausnahme dieses Gebäudes. Am Rande einer Besichtigung heute Vormittag sagt der Geschäftsführer der SIGNA Holding Christoph Stadlhuber.“

Christoph Stadlhuber (SIGNA):

„Wir haben eine strategische Entscheidung getroffen, uns aus dem österreichischen Möbelmarkt zurückzuziehen. Diese Entscheidung ist uns nicht sehr leichtgefallen.“



Abbildung 1: Interview mit Christoph Stadlhuber auf der Mariahilfer Straße 10-18 vor dem im Bau befindlichen „Lamarr Kaufhaus“

Sprecherin im Beitrag (ORF):

„Die Immobilien werden von der Supernova-Gruppe des deutschen Fachmarktunternehmers Frank Albert übernommen. Das operative Geschäft geht mit sofortiger Wirkung an das Managementteam rund um Hermann Wieser. Er ist ehemaliger Geschäftsführer von Kika/Leiner. Zuletzt wurde immer wieder über eine mögliche finanzielle Schieflage des SIGNA-Konzerns spekuliert. Auch wegen eines entsprechenden Artikels des deutschen Nachrichtenmagazins ‚Der Spiegel‘. SIGNA hat all das aber immer wieder zurückgewiesen.“

Moderatorin (ORF) bei der Anmoderation des unmittelbar darauffolgenden Beitrags um ca. 13:12:15 Uhr:

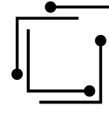
„Eine finanzielle Schieflage droht auch den USA.“

2.4. Recherchetätigkeit des Beschwerdegegners

Ausgehend von einem Artikel im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiert, hat der Beschwerdegegner für seine Berichterstattung bereits für das „Ö1-Mittagsjournal“ am 05.05.2023 und die „ZIB 2“-Sendung am 11.05.2023 zu recherchieren begonnen und im Zuge dessen versucht, die Beschwerdeführerin über verschiedene Kanäle zu erreichen.

Aufgrund eines Artikels in der „Kronen Zeitung“ vom Abend des 31.05.2023 „Abverkauf-Benko: Kika/Leiner geht an die Supernova-Gruppe“ wurde vom Beschwerdegegner weiter recherchiert.

Am Vormittag des 01.06.2023 hat die Redakteurin Mag. Eva Liebenritt versucht, die



Beschwerdeführerin telefonisch zu erreichen.

Weiters hat die Redakteurin Mag. Eva Liebentritt am 01.06.2023 um 10:11 Uhr eine E-Mail an einen als Pressekontakt fungierenden Vertreter der Beschwerdeführerin, Robert Leingruber, mit folgendem Inhalt versendet:

„Sehr geehrter Herr Leingruber,

mein Name ist Eva Liebentritt, Redakteurin ORF / ZIB Wirtschaft.

Ich hätte einige Fragen zum Verkauf von Kika/Leiner und würde mich über eine Rückmeldung dazu freuen:

☐ SIGNA verkauft Kika/Leiner, sowohl die Immobilien als auch das operative Geschäft: Warum? Gerät das Unternehmen in Schieflage?

*☐ Was bedeutet der operative Verkauf für Mitarbeiter*innen, Lieferant*innen, Kundschaft etc.?*

☐ Ist vom Verkauf auch die Mariahilfer Straße 10 – 18 betroffen?

Ich freue mich auf ein Statement!

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Liebentritt“

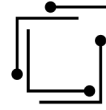
Robert Leingruber antwortete am 01.06.2023 um 10:13 Uhr per E-Mail an die Redakteurin Mag. Eva Liebentritt und übermittelte in der Beilage die Presseaussendung der Beschwerdeführerin vom selben Tag:

„Liebe Frau Liebentritt

Anbei die offizielle Aussendung von SIGNA

Best, Robert Leingruber“

Die Presseaussendung hatte folgenden Inhalt:



SIGNA

SIGNA verkauft kika/Leiner

- Ex Geschäftsführer Wieser übernimmt das operative Geschäft von kika/Leiner
- Supernova Invest erwirbt das gesamte Immobilienportfolio
- SIGNA zieht sich aus strategischen Gründen zurück

Wien, 1. Juni 2023 – Herman Wieser, ehemaliger Geschäftsführer von kika/Leiner, übernimmt mit seiner Beteiligungsgesellschaft den österreichischen Möbelhändler. Gleichzeitig erwirbt das bekannte österreichische Immobilienunternehmen Supernova Invest das gesamte verbliebene kika/Leiner-Immobilienportfolio.

Nach fünf Jahren hat SIGNA die strategische Entscheidung gefällt, sich vom österreichischen Möbelmarkt zurückzuziehen und sowohl das operative Geschäft als auch die dazugehörigen Immobilien zu verkaufen.

SIGNA hatte kika/Leiner 2018 von der Steinhoff-Gruppe übernommen und damit eine Insolvenz von Kika/Leiner und den Verlust tausender Arbeitsplätze verhindert. Im Anschluss führte SIGNA das Unternehmen stabil durch die Corona-Pandemie und die aktuelle Konsumkrise. In dieser Zeit hat Kika/Leiner 10 Einrichtungshäuser nach umfangreicher Sanierung und richtungsweisendem Umbau neu eröffnet. Parallel dazu wurden einige nicht strategische Immobilien in Österreich erfolgreich verkauft.

SIGNA hat unmittelbar nach der Übernahme gleich im Jahr 2018 das gesamte Kika Osteuropageschäft an die Seifert Gruppe veräußert.

Christoph Stadlhuber, CEO SIGNA Holding: „Die Trennung von kika/Leiner war keine leichte Entscheidung. Das Management-Team um CEO Reinhold Gütebier hat sich mit allen Mitarbeiter:innen unter schwierigsten Markt- und Krisenbedingungen in den letzten Jahren mit hohem Engagement für das Unternehmen eingesetzt und gegen die Verwerfungen des Möbelmarktes gekämpft. Dafür sind wir sehr dankbar. Aus SIGNA Gruppensicht war die Übernahme von Kika/Leiner trotz schwierigen Marktumfeldes ein sehr gutes Investment“.

Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Die von der Redakteurin in Ihrer E-Mail vom 01.06.2023 gestellte Frage hinsichtlich des Verkaufsgrundes wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen der Presseaussendung als „strategische Entscheidung“ beantwortet. Die weiteren Fragen, ob das Unternehmen in Schieflage gerät, was der Verkauf für Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden bedeutet sowie ob vom Verkauf auch die Mariahilfer Straße 10-18 betroffen ist, blieben von der Beschwerdeführerin unbeantwortet.

Der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, DI Christoph Stadlhuber, wurde weiters am Vormittag des 01.06.2023 zur Dachgleiche des „Lamarr-Kaufhauses“ in der Mariahilfer Straße und dem Verkauf von Kika/Leiner vom Beschwerdegegner interviewt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin sowie zu deren Unternehmensgegenstand beruhen auf dem unbestrittenen Beschwerdevorbringen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Inhalt des inkriminierten Beitrages „*Möbel-Handel*“ in der Sendung „ZIB 13:00“ am 01.06.2023 beruhen auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Transkript der Sendung sowie auf der Einsichtnahme der KommAustria in die vom Beschwerdegegner vorgelegte Aufzeichnung der Sendung.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung der Sendung sowie zur Bereitstellung in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Die Feststellungen zu den der Berichterstattung zugrundeliegenden Presseartikeln beruhen auf dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten Unterlagen.

Die Feststellungen zu den Recherchetätigkeiten und den Kontaktaufnahmen sowie der schriftlichen E-Mail-Korrespondenz mit der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners samt den vorgelegten unbedenklichen Unterlagen, deren Inhalt von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten wurde.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. (...)

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;

2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;

3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (...)

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(...)

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. (...).“

„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote

§ 18. (1) *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmgelts nicht übersteigen.*

(...).“

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. (...)

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

2. (...)

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...] “

„Entscheidung

§ 37. *(1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Legitimation für die Geltendmachung von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den dargestellten Sachverhalt auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und c ORF-G. Durch die gegenständliche, gegen diese Grundsätze verstoßende Berichterstattung des Beschwerdegegners sei sie unmittelbar geschädigt (§ 36 Abs. 1 lit. a ORF-G); zudem seien durch diese auch ihre wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen berührt (§ 36 Abs. 1 lit. c ORF-G).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G („Individualbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung eine Person unmittelbar geschädigt ist. Eine solche Schädigung umfasst nach der Spruchpraxis des BKS neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung. Diese muss zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002- BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002- BKS/2013). Solche Interessen sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005). Als mögliche immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können allerdings ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können (vgl. BKS 10.12.2007, 611.929/0007-BKS/2007; 27.06.2008, 611.967/0010-BKS/2008; 11.12.2013, 611.929/0002- BKS/2013; Bundesverwaltungsgericht [BVwG] 12.09.2019, W120 2149693-1/6E; 12.11.2019, W249 2178977-1/14E).

Für die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G („Konkurrentenbeschwerde“) ist wesentlich, dass durch die behauptete Verletzung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen eines Unternehmens berührt werden. Dabei reicht die Darlegung einer zumindest im Bereich des

Möglichen liegenden Berührung aus. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung jedoch, dass ein spezifisches Wettbewerbsverhältnis zwischen den Unternehmen vorliegt (vgl. VfGH 23.09.2008, B 1461/07 [zu BKS 18.06.2007, 611.960/0004-BKS/2007]). Ein solches ist anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum ORF oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (BKS 25.09.2006, 611.933/0006-BKS/2006), oder wenn eine solche zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und jenen Unternehmen besteht, die unmittelbar Gegenstand der Berichterstattung durch den ORF waren (vgl. BKS 29.01.2007, 611.954/0004-BKS/2007).

Besteht eine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G, so erübrigt sich nach der Rechtsprechung ein Eingehen auf das Bestehen einer Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G (vgl. VfGH 17.03.2011, 2011/03/0022; BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin behauptet im Wesentlichen, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte kreditschädigende Behauptungen im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB über SIGNA und somit jedenfalls über die Beschwerdeführerin. Indem unrichtigerweise behauptet werde, dass sich die Beschwerdeführerin in einer „finanziellen Schieflage“ befinden würde, werde ihr Kredit massiv geschädigt. Der Beitrag sei jedenfalls geeignet, das Ansehen der Beschwerdeführerin herabzusetzen und ihren wirtschaftlichen Ruf zu gefährden.

Mit diesen Ausführungen behauptet die Beschwerdeführerin eine unmittelbare immaterielle Schädigung. Diese Schädigung liegt nach Ansicht der KommAustria auch im Bereich der Möglichkeit (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). So erscheint es insbesondere nicht gänzlich ausgeschlossen, dass dadurch, dass die Beschwerdeführerin namentlich in Bezug auf Spekulationen über eine finanzielle Schieflage im Zusammenhang mit dem Verkauf der Kika/Leiner Filialen genannt wird, ihr wirtschaftlicher Ruf beeinträchtigt wird.

Jedenfalls aufgrund der mit dieser namentlichen Nennung verbundenen negativen Darstellung ist die Beschwerdeführerin damit als „Geschädigte“ im Sinne der dargestellten Rechtsprechung individualisierbar.

Damit ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin bereits nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G gegeben.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Der gegenständliche Beitrag wurde am 01.06.2023 in der „ZIB 13:00“ im Fernsehprogramm „ORF 2“ ausgestrahlt und war danach für sieben Tage in der ORF-TVthek unter tvthek.orf.at abrufbar. Die Beschwerde wurde von der Beschwerdeführerin am 19.06.2023 eingebracht und ist daher rechtzeitig.

4.4. Zur behaupteten Verletzung von § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G

Die Beschwerdeführerin beanstandet zusammengefasst, dass ihr der Beschwerdegegner durch den inkriminierten Beitrag wirtschaftliche Schwierigkeiten unterstellen würde, indem der Eindruck vermittelt werde, dass die Beschwerdeführerin die „trübe Wirtschaftslage“ treffen dürfte, daher die heimische Möbelkette Kika/Leiner verkaufen würde und sie sich in einer finanziellen Schieflage

befinde. Durch diese verkürzte, einseitige Darstellung seien die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit verletzt worden, weil schwerwiegende kreditschädigende Behauptungen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage in den Raum gestellt worden wären und damit das Gebot der journalistischen Sorgfalt außeracht gelassen worden wäre. Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs wäre gröblich missachtet worden, da der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin zu den Spekulationen, dass sie die „trübe Wirtschaftslage“ treffen dürfte bzw. sie in einer „finanziellen Schieflage“ sei, nie befragt hätte bzw. ihre abgegebene Stellungnahme nicht ausreichend berücksichtigt habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989; 13.843/1994; 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Nach § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen (Z 1), für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität (Z 3) zu sorgen. § 10 Abs. 5 ORF-G zufolge hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen. Nach § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Diese im Interesse der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung und der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Sinne des Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk stehenden gesetzlichen Konkretisierungen des Objektivitätsgebotes tragen der Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter ebenso Rechnung wie seiner durch Art. 10 EMRK gewährleisteten besonderen Funktion als „public watchdog“ in der demokratischen Gesellschaft. Daher zählen nicht nur eine entsprechend umfassende Informationsvermittlung zum Kernauftrag des ORF, sondern auch die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen Dritter ebenso wie eigene Kommentare und Sachanalysen. Während § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G für die Wiedergabe und Vermittlung von Kommentaren und Stellungnahmen Dritter insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen verlangt (VwSlg. 16.999 A/2006, 18.545 A/2012), stellt § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G eigene Kommentare und Sachanalysen des ORF unter ein spezielles Gebot der Objektivität.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind

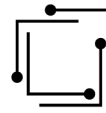
(vgl. zu § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G etwa KommAustria 01.03.2017, KOA 12.038/17-001). Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; 01.03.2005, 2002/04/0194; 15.09.2006, 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären folglich einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (vgl. BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Unzulässig ist es, einen Bericht gedanklich in Einzelteile zu zerlegen und danach jeden Teil jeweils isoliert betrachtet einer Überprüfung auf das Objektivitätsgebot zu unterziehen (vgl. BKS 01.07.2009, 611.901/0012-BKS/2009, 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Eine kritische Berichterstattung steht nicht per se mit dem Objektivitätsgebot in Konflikt. Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich – wie zuvor ausgeführt – grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Dies gilt nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung ist die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat in dem Sinne, dass die darin getroffenen Aussagen sich aus den Recherchequellen ergeben können (BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1/3E).

Das Objektivitätsgebot verpflichtet, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von Angehörigen des Beschwerdegegners selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht dabei grundsätzlich nicht: Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „audiatur et altera pars“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010,



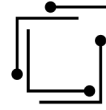
611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird [vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29]), der Grundsatz „audiatur et altera pars“ unbedingt zu beachten (vgl. BVwG 15.02.2018, W219 2124027-1/8E ua, BVwG 13.05.2014, W120 2000239-1/10E ua; RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „*erheblichen Vorwürfen*“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind). Dies gilt auch dann, wenn der Sachverhalt aufgrund der Rechercheergebnisse an sich für wahr gehalten werden darf (vgl. BKS 14.12.2011, 611.948/0003-BKS/2012). Ein Anspruch auf eine Replikmöglichkeit liegt allerdings nur dort vor, wo Vorwürfe erhoben werden (BKS 20.01.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

Vor diesem Hintergrund ist einleitend festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Sendung um eine Nachrichtensendung handelt, deren inkriminierter Beitrag den Verkauf der Möbelhandels-Gruppe Kika/Leiner („*Möbel-Handel*“) und damit verbunden Spekulationen über die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin anhand des Artikels „*Platzt die Benko-Blase?*“ des Nachrichtenmagazins „*Der Spiegel*“ zum Thema hatte.

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde vor, der Beschwerdegegner habe schwerwiegende kreditschädigende Behauptungen ohne jegliche Sachverhaltsgrundlage und ohne Gegenrecherche in den Raum gestellt, wodurch die journalistische Sorgfalt verletzt worden sei und ein verzerrter Eindruck entstanden wäre, indem die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs gröblich missachtet worden wäre, weil weder die Beschwerdeführerin noch SIGNA-Gründer René Benko zur „*trüben Wirtschaftslage*“ befragt worden wären, sich das geführte Interview mit SIGNA-Geschäftsführer DI Christoph Stadlhuber ausschließlich auf den an diesem Tag der Ausstrahlung bekannt gewordenen Verkauf der Kika/Leiner-Gruppe beziehe und eine „*finanzielle Schiefelage*“ behauptet werde.

Hinsichtlich des Vorwurfs des mangelhaften Gehörs ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdegegner (nachdem er der Beschwerdeführerin bereits im Zuge früherer Berichterstattung betreffend wirtschaftliche Entwicklungen wiederholt Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt hatte) der Beschwerdeführerin in seiner E-Mail vom 01.06.2023 ausdrücklich und anhand von konkreten Fragen, die inhaltlich den dann folgenden Beitrag im Wesentlichen vorweggenommen haben, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Beschwerdeführerin hat von dieser Gelegenheit insofern Gebrauch gemacht, als sie dem Beschwerdegegner als Antwort auf dessen Anfrage ihre Presseaussendung vom 01.06.2023 „*SIGNA verkauft Kika/Leiner*“ übermittelt hat.

Die Kritik der Beschwerdeführerin, dass sie vor Ausstrahlung des inkriminierten Beitrages nicht bzw. unzureichend gehört worden sei, ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage am 01.06.2023 in Form der Presseaussendung nur auszugsweise und somit unzureichend wiedergegeben wurde, geht vor dem Hintergrund der konkreten Gestaltung des Beitrages ins Leere. Die in der Presseaussendung enthaltenen, wesentlichen Informationen, darunter insbesondere die „*strategische Entscheidung*“ als Grund für den Verkauf der Kika/Leiner Filialen („*Der Verkauf sei eine ‚strategische Entscheidung‘ heißt es heute von Signa.*“) sowie die Tatsachen, dass über den Kaufpreis Stillschweigen vereinbart wurde, die Immobilien von der Supernova-Gruppe und das operative Geschäft von Hermann Wieser als ehemaligem Geschäftsführer von Kika/Leiner übernommen wurde, wurden im verfahrensgegenständlichen Beitrag entsprechend wiedergegeben.



Darüber hinausgehende Details der Presseaussendung der Beschwerdeführerin wurden nicht in die Berichterstattung einbezogen (*„Aus Signa Gruppensicht war die Übernahme von Kika/Leiner trotz schwierigen Marktumfeldes ein sehr gutes Investment“*), da sie sich zum einen nicht auf die aktuelle Übernahme von Kika/Leiner durch Hermann Wieser bzw. Supernova bezogen, sondern auf die Übernahme der Kika/Leiner-Gruppe von der Steinhoff-Gruppe im Jahr 2018 durch SIGNA selbst sowie auf die damalige unmittelbare Veräußerung des gesamten Kika Osteuropageschäfts an die Seifert-Gruppe. Zum anderen wurden die weiteren Fragen des Beschwerdegegners, insbesondere ob das Unternehmen aktuell „in Schieflage gerät“, von der Beschwerdeführerin anhand der Pressemitteilung nicht beantwortet. Es langten dazu auch keine weiteren Stellungnahmen der Beschwerdeführerin beim Beschwerdegegner ein, die Fragen blieben unbeantwortet.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im gegenständlichen Beitrag ein Interviewausschnitt mit dem Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, DI Christoph Stadlhuber, eingespielt wurde (*„Wir haben eine strategische Entscheidung getroffen, uns aus dem österreichischen Möbelmarkt zurückzuziehen. Diese Entscheidung ist uns nicht sehr leicht gefallen“*) und hinsichtlich der medial verbreiteten Spekulationen betreffend eine mögliche finanzielle Schieflage der Beschwerdeführerin relativierend angeführt wurde: *„SIGNA hat all das aber immer wieder zurückgewiesen.“*

Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung der KommAustria nicht von fehlender Objektivität infolge mangelnden Gehörs im Rahmen der Berichterstattung gesprochen werden. Vielmehr zeigt dies, dass eine ausreichende Berücksichtigung der Gegenseite im Rahmen der Berichterstattung stattgefunden hat.

Aus der Judikatur des VfGH ergibt sich, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens – bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet – Sache des Beschwerdegegners ist (VfSlg. 13.338/1993).

Thema des inkriminierten Beitrages war – wie zuvor ausgeführt – neben dem Verkauf der Möbelhandelskette Kika/Leiner auch Spekulationen über eine mögliche finanzielle Schieflage der Beschwerdeführerin aufgrund des Artikels im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 22.04.2023 mit dem Titel „Platzt die Benko-Blase?“, der in einem mehrseitigen Bericht die Immobilienprojekte der Beschwerdeführerin thematisiert hat. Diesbezüglich ist zunächst darauf zu verweisen, dass nach Auffassung des BVwG deutschsprachige Leitmedien/Qualitätszeitungen zuverlässige Informationsquellen darstellen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445-1). Vor diesem Hintergrund ist im Lichte des Objektivitätsgebotes nicht zu beanstanden, wenn sich der Beschwerdegegner auf den Inhalt dieses Beitrages bezieht. Der Beschwerdegegner hat den Inhalt dieser Informationsquelle zudem in seiner Berichterstattung unter explizit erwähnter Zugrundelegung der ihm vorliegenden und verwendeten Quelle formuliert (*„Zuletzt wurde immer wieder über eine mögliche finanzielle Schieflage des SIGNA-Konzerns spekuliert. Auch wegen eines entsprechenden Artikels des deutschen Nachrichtenmagazins ‚Der Spiegel‘“*).

Bei der Beurteilung der Objektivität ist insbesondere auf den für den Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindruck abzustellen (vgl. VfGH 10.11.2004, 2002/04/0053). Für diesen ist im inkriminierten Beitrag nachvollziehbar und erkennbar, dass sich die Berichterstattung klar und deutlich auf das zugrundeliegende Recherchematerial bezieht, weil auf den „Der Spiegel“-Bericht und die Stellungnahmen der Beschwerdeführerin konkret hingewiesen wurde (u.a. *„Der Verkauf sei*

eine ‚strategische Entscheidung‘ heißt es heute von Signa.“, „Zuletzt wurde immer wieder über eine mögliche finanzielle Schieflage des Signa-Konzerns spekuliert. Auch wegen eines entsprechenden Artikels des deutschen Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“. oder „SIGNA hat all das aber immer wieder zurückgewiesen.“).

Aber auch durch die gewählten Formulierungen hat der Beschwerdegegner im inkriminierten Beitrag nicht die vom Objektivitätsgebot gezogenen Grenzen überschritten.

Für die Anmoderation eines Beitrages gilt gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G, dass der Grundsatz der Objektivität jedenfalls zu wahren ist. Die Anmoderation stellt die inhaltliche Hinführung auf den sich anschließenden Beitrag dar und steht mit dessen Thema in einem untrennbaren Zusammenhang (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008). Gleiches muss nach Ansicht der KommAustria auch für die Abmoderation eines Beitrages gelten, die als inhaltlicher Abschluss des Beitrages anzusehen ist und als solcher auch mit dem Thema des Beitrages in einem untrennbaren Zusammenhang steht. Es ist daher auch für diesen Teil einer Sendung gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G der Grundsatz der Objektivität zu wahren (vgl. KommAustria 25.04.2012, KOA 12.006/12-001).

Die gewählte Formulierung in der Anmoderation *„Die trübe Wirtschaftslage dürfte auch den umtriebigen Immobilieninvestor René Benko treffen. [...] Der Verkauf sei eine ‚strategische Entscheidung‘ heißt es heute von Signa.“* wurde im Konjunktiv verfasst und stützt sich auch klar auf das zugrundeliegende Recherchematerial, im konkreten Fall auf die Stellungnahme der Beschwerdeführerin im Rahmen der Presseaussendung sowie auf das Interview mit dem Geschäftsführer der SIGNA Holding GmbH, DI Christoph Stadlhuber, am Vormittag des 01.06.2023, der zur Dachgleiche des Lamarr-Kaufhauses in der Mariahilfer Straße und dem Verkauf von Kika/Leiner vom ORF interviewt wurde.

Mit der gewählten Formulierung in der Abmoderation des inkriminierten Beitrags (*„Eine finanzielle Schieflage droht auch den USA.“*) bezieht sich diese auf die kurz zuvor am Ende des Beitrags erwähnte Spekulation über *„[...] eine mögliche finanzielle Schieflage des Signa-Konzerns [...]“. Auch wegen eines entsprechenden Artikels des deutschen Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“.* Der Beschwerdegegner erwähnt dies – entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin – gerade nicht als Faktum, zumal auf die allgemeine Spekulation einer „möglichen finanziellen Schieflage des SIGNA-Konzerns“ und den zugrundeliegenden „Der Spiegel“-Zeitungsartikel verwiesen wird, in dem die Aussage *„Das Reich von Immobilienkönig René Benko gerät gefährlich in Schieflage“* zu lesen ist.

Für den Durchschnittsbetrachter ist im inkriminierten Beitrag somit nachvollziehbar und erkennbar, dass sich die im Konjunktiv formulierte Anmoderation zum einen klar und deutlich auf das zugrundeliegende Recherchematerial bezieht sowie die Abmoderation auf die im Beitrag unmittelbar zuvor erwähnten Spekulationen unter Bezugnahme auf die Berichterstattung von „Der Spiegel“ stützt und die gewählte Formulierung somit nicht die vom Objektivitätsgebot gezogene Grenze überschreitet.

Die KommAustria konnte sohin keine Verletzung der Bestimmungen der § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G durch den Beschwerdegegner feststellen.

Die Beschwerde war somit mangels Verletzung des Objektivitätsgebotes abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.091/23-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. November 2023

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)